

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 16. Februar 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: EG-INV-RE
AZ BdB: U 13.5.3 - Aro/Mn

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Richtlinie) - BT-Drucksache 17/4510
hier: Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen sehr für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Sie erhalten als Anlage die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Herbert Jütten


Patrick Arora

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

STELLUNGNAHME

**zum
Regierungsentwurf**

**eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen
für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV-Richtlinie)
- BT-Drucksache 17/4510 -**

16. Februar 2011

Für die Einladung zu der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Regierungsentwurf danken wir Ihnen und nehmen sie sehr gern wahr.

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf intendierten Zielsetzungen - Stärkung des Anlegerschutzes sowie Steigerung der Effizienz des Investmentfondsgeschäfts - und denken, dass diesem Ziel durch zahlreiche neue Vorschriften Rechnung getragen wird.

Auf folgende - aus Sicht der Kreditwirtschaft zentralen - Punkte der Stellungnahme möchten wir vorab zusammenfassend hinweisen:

I. Regelungen betreffend die Information der Anleger per dauerhaften Datenträger

Kritisch bewerten wir die Ausweitung der Informationsübermittlungsverpflichtungen auf sonstige Informationspflichten über die bislang investmentrechtlich vorgesehenen Informationsmedien hinaus, namentlich die vorgesehene gesonderte Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers. So sind Anleger künftig über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger auch mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten (§ 37 Abs. 2 S. 4 InvG-RegE). Die Verpflichtung zu einer diesbezüglichen unverzüglichen Unterrichtung besteht künftig auch bei Kündigung eines Sondervermögens (§ 38 Abs. 1 S. 2 InvG-RegE) sowie bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen (§ 43 Abs. 5 S. 2 InvG-RegE).

Im Interesse des Anlegerschutzes und Sinne einer 1:1- Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG bitten wir von Regelungen abzusehen, die die Übersendung von Informationen an den Anleger per dauerhaften Datenträger vorsehen, obgleich bereits ausreichende Bekanntmachungsverpflichtungen im Investmentgesetz bestehen. Eine analoge Anwendung von Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU, der nur die Informationsübermittlung in Bezug auf Fondsverschmelzungen bzw. Master/Feeder-Strukturen betrifft, erscheint vor diesem Hintergrund sachlich nicht gerechtfertigt. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand für Kapitalanlagegesellschaften und depotführende Stellen dürfte höher sein, als der mit den Regelungen intendierte Nutzen für den Anleger. Dem Anlegerschutz wird durch die bereits investmentrechtlich vorgesehenen Informationsmedien aus unserer Sicht mehr als hinreichend Rechnung getragen.

Kritisch bewerten wir in diesem Zusammenhang auch die Regelung betreffend die elektronische Übermittlung von Informationen (§ 42a Abs. 2 InvG-RegE). Da ein E-Mailversand/elektronische Kommunikation nicht bei jedem Anleger möglich (und überdies aus Gründen eines rechtssicheren Kommunikationsprozesses zwischen Kunde und Kreditinstitut nicht zweckmäßig) ist, würde in diesen - äußerst zahlreichen - Fällen nur eine Informationsübermittlung durch Papierform in Betracht kommen und damit der gesetzliche Regelfall gemäß § 42a Abs. 1 InvG-RegE eintreten. Diese Übermittlungsform hätte jedoch einen Mehraufwand zur Folge, deren Nutzen im Verhältnis zum intendierten Anlegerschutz vergleichsweise gering sein wird. Die Bereitstellung zu umfangreicher Informationen führt nämlich dazu, dass Anleger die für sie wichtigen Daten nicht mehr wahrnehmen und damit gerade nicht in die Lage versetzt werden, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich die Einfügung eines Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruchs der depotführenden Stellen gegenüber der Kapitalanlagegesell-

schaft (§ 42a Abs. 3 InvG-RegE), da dieser zu einem sachgerechten Ausgleich des Aufwandes bei der Kundeninformation führt.

II. Regelungen zu Depotbanken

Die Depotbanken unterliegen in Deutschland bereits einer hohen Regulierungsdichte. Erst kürzlich veröffentlichte die Bundanstalt mit ihrem Rundschreiben 6/2010 (WA) vom 2. Juli 2010 zu den „Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG“ ein umfassendes Regelwerk. Die darin statuierten Anforderungen stellen für die Depotbanken einen erheblichen Mehraufwand dar, den es zunächst „zu verdauen“ gilt. Bürokratische Anforderungen, die über das europäische Umsetzungserfordernis hinausgehen, sollten mithin vermieden werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur auf § 20 Abs. 2a InvG-RegE verwiesen, auch für rein nationale Sachverhalte eine bestimmten Kriterien folgende Vereinbarung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank zu verlangen. Hierfür besteht, insbesondere aufgrund der neuen Vorgaben aus dem Rundschreiben der BaFin, nach unserem Dafürhalten keine Notwendigkeit.

III. Mikrofinanzfonds

Die Neufassung der Bestimmungen über Mikrofinanzfonds begrüßen wir grundsätzlich. Durch sie wird unseres Erachtens ein verstärkter Anreiz geschaffen, Mikrofinanzfonds in Deutschland aufzulegen. Gleichwohl regen wir Modifizierungen bei § 90 h Abs. 7 InG-RegE an.

Nachfolgend finden Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge:

Zu Artikel 1

Änderung des Investmentgesetzes

Zu Art. 1 Nr. 3 i)

§ 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (11) Öffentlicher Vertrieb ist ein Vertrieb, der im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise erfolgt. Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn
8. ein ausländischer Masterfonds ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische Feederfonds ausgibt.

ZKA-Alternativvorschlag

- (11) Öffentlicher Vertrieb ist ein Vertrieb, der im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise erfolgt. Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn
- ~~8. ein ausländischer Masterfonds ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische Feederfonds ausgibt~~

Erläuterung

Für eine Regelung, die explizit die Ausgabe von Anteilscheinen an einen oder mehrere inländische Feederfonds durch einen ausländischen Masterfonds vom öffentlichen Vertrieb ausnimmt, besteht aus unserer Sicht kein Bedarf, da allein die Ausgabe von Anteilscheinen durch den Feeder ohnehin keinen öffentlichen Vertrieb darstellt. Wir bitten daher § 2 Abs. 11 Nr. 8 InvG-E im Interesse eines „schlanken“ Gesetzes zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 7 b)

§ 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (1a) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie nach Absatz 1 wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntmachen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden, sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.

ZKA-Alternativvorschlag

- (1a) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie nach Absatz 1 wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden, sich nachteilig für die Interessen der Anleger auswirken oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei ~~den~~einem der folgenden Beteiligten führen. Als Beteiligte kommen insoweit alle Stellen in Betracht, deren materielle Interessen von der Veröffentlichung betroffen sein können, insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Vertriebsstelle und die Zahlstelle.

Erläuterung

Obgleich Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG von „den Beteiligten“ spricht, sollte der Begriff des „Beteiligten“ im Investmentgesetz konkretisiert werden. Der Alternativvorschlag enthält daher klarstellend eine entsprechende Aufzählung in Betracht kommender Beteiligter. Es sollte zudem geregelt werden, dass auch bei einer unangemessenen Schädigung nur eines von mehreren Beteiligten die Veröffentlichung entsprechender Anordnungen unterbleibt.

Zu Art. 1 Nr. 9 c)

§ 7 Abs. 2 Nr. 6a in der Fassung des Regierungsentwurfs

- 6a. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger und Kunden, dass bei Rücknahme von Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 4 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger und Kunden gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),

ZKA-Alternativvorschlag

- 6a. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger ~~und Kunden~~, dass bei Rücknahme von Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 4 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger ~~und Kunden~~ gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),

Erläuterung

Wir regen an, auf die Einführung eines Kundenbegriffs im Sinne des Investmentgesetzes zu verzichten. Die vorgenommene Differenzierung zwischen Anleger und Kunde erscheint nicht nachvollziehbar und ergibt sich u. E. nicht aus Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Gleiches gilt auch für Zu Art. 1 Nr. 10 c) aa) (§ 9 Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs).

Zu Art. 1 Nr. 24 d)

§ 20 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (2c) Die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft haben eine Vereinbarung abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Depotbank ihre Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen kann. Die Vereinbarung muss die Inhalte über den Informationsaustausch, die in den Artikeln 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) genannt sind, berücksichtigen. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Herkunftsstaates des Investmentvermögens. Die Vereinbarung kann auch verschiedene Investmentvermögen betreffen; in diesem Fall hat sie eine Liste aller Investmentvermögen zu enthalten, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Über die in Artikel 30 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/43/EU genannten Mittel und Verfahren kann auch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

ZKA-Alternativvorschlag

- (2c) Die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft haben für den Fall, dass sie nicht dem selben Herkunftsstaat entstammen, eine Vereinbarung abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Depotbank ihre Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen kann. Die Vereinbarung muss die Inhalte über den Informationsaustausch, die in den Artikeln 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) genannt sind, berücksichtigen. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Herkunftsstaates des Investmentvermögens. Die Vereinbarung kann auch verschiedene Investmentvermögen betreffen; in diesem Fall hat sie eine Liste aller Investmentvermögen zu enthalten, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Über die in Artikel 30 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/43/EU genannten Mittel und Verfahren kann auch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

Erläuterung

Der neu vorgeschlagene § 20 Abs. 2a InvG-E dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Danach bedarf es - zwecks ordnungsgemäßen Informationsaustauschs - im Falle grenzüberschreitender Sachverhalte einer Vereinbarung zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft. Nach dem derzeitigen Wortlaut von Art. 20 Abs. 2a InvG-E wird dieses Erfordernis auch auf rein nationale Sachverhalte ausgedehnt. Der deutsche Gesetzgeber geht damit über die Anforderungen der Richtlinie hinaus („gold-plating“). Hierfür gibt es angesichts der bereits hohen Regulierungsdichte in Deutschland kein Erfordernis. Beispielfhaft möchten wir in diesem Zusammenhang nur auf das kürzlich ergangene Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 6/2010¹ verweisen, welches sich intensiv mit der erforderli-

¹ Rundschreiben 6/2010 (WA) vom 2. Juli 2010 zu den Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG

chen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank auseinandersetzt. Auch die sehr kryptischen und unseres Erachtens nicht eindeutigen Ausführungen CESR's in seiner Empfehlung „CESR's technical advice to the European Commission on the level 2 measures related to the UCITS management company passport“ vermögen nach unserem Dafürhalten einen solchen bürokratischen Mehraufwand bei reinen Inlands-sachverhalten nicht zu rechtfertigen. Wir möchten Sie insofern darum bitten, den Anwendungsbe-reich entsprechend den europäischen Vorgaben auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu begren-zen.

Zu Art. 1 Nr. 25 b)

§ 21 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (4) Erlässt die Bundesanstalt gegenüber der Depotbank Maßnahmen auf der Grundlage des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes oder wird ein Moratorium nach § 47 des Kreditwesengesetzes erlassen, hat die Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich eine neue Depotbank zu beauftragen; Absatz 1 bleibt unberührt. Bis zur Beauftragung der neuen Depotbank kann die Kapitalanlagegesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne des § 20 Absatz 1 und 2 ein Sperrkonto errichten, über das die Kapitalanlagegesellschaft Zahlungen für Rechnung des Sondervermögens tätigen oder entgegennehmen kann.

ZKA-Alternativvorschlag

- (4) Erlässt die Bundesanstalt gegenüber der Depotbank Maßnahmen auf der Grundlage des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes oder wird ein Moratorium nach § 47 des Kreditwesengesetzes erlassen, hat die Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich eine neue Depotbank zu beauftragen; Absatz 1 bleibt unberührt. Bis zur Beauftragung der neuen Depotbank kann die Kapitalanlagegesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne des § 20 Absatz 1 und 2 ein Sperrkonto errichten, über das die Kapitalanlagegesellschaft Zahlungen für Rechnung des Sondervermögenstätigen oder entgegennehmen kann. Die sonstigen Depotbankaufgaben verbleiben bis zur Bestellung der neuen Depotbank bei der ursprünglichen Depotbank und werden von dieser ausgeübt.

Erläuterung

Wir verstehen den neuen Absatz so, dass die „Interims-Depotbank“ nur die Kontoführung des gesperrten Guthabenkontos übernehmen soll, während die sonstigen (eentlichen) Depotbankaufgaben weiterhin von der bisherigen (insolventen) Depotbank ausgeübt werden müssen, bis eine neue Depotbank deren Aufgaben übernimmt. Das bedeutet auch - bereits zur Vermeidung haftungsrechtlicher Implikationen -, dass die Kapitalanlagegesellschaft über die Guthabenforderungen bei der Interims-Depotbank nur mit Zustimmung der früheren (insolventen) Depotbank verfügen kann. Die von uns vorgeschlagene Ergänzung dient insofern der Klarstellung.

Sollte sich die Funktion der Interims-Depotbank nicht auf die bloße Kontoführung beschränken, bedürfte es einer Klarstellung, welche Depotbankaufgaben die Interims-Depotbank letztlich ausüben soll.

Zu Art. 1 Nr. 32 a)

§ 37 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (2) ...
Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

ZKA-Alternativvorschlag

- (2)
~~Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten~~

Erläuterung

Der Regierungsentwurf sieht in § 37 Abs. 2 S. 4 InvG-E vor, dass die Anleger von der Kapitalanlagegesellschaft über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile u. a. auf einem dauerhaften Datenträger zu unterrichten sind.

Informationen sollen gemäß § 42a Abs. 1 InvG-E grundsätzlich auf einem dauerhaften Datenträger in Papierform übermittelt werden. In der Begründung des Regierungsentwurfes zu § 37 Abs. 2 InvG-E wird ausgeführt, dass die Einfügung der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen entsprechend Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU dienen soll. Allerdings sieht die genannte Vorschrift der umzusetzenden Richtlinie eine Informationsübermittlung an die Anleger auf einem dauerhaften Datenträger nur bei OGAW-Verschmelzungen für die nach Art. 43 Abs.1 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Informationen vor. Eine Information der Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile auf einem dauerhaften Datenträger wird von den umzusetzenden Richtlinien hingegen nicht gefordert. Durch die vorgesehene Regelung würde indirekt eine Verpflichtung zur individuellen Anlegerinformation im Falle einer Rücknahmeaussetzung eingeführt werden. Ein solches Verfahren wäre in der Praxis jedoch nicht praktikabel. Sowohl bei der Schließung eines großen Fonds als auch bei der Wiederaufnahme desselben würden Portokosten in einer unverhältnismäßigen Größenordnung anfallen. Dementsprechend sollte von der Änderung des § 37 Abs. 2 InvG abgesehen werden.

Zu Art. 1 Nr. 33

§ 38 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Vertragsbedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

ZKA-Alternativvorschlag

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Vertragsbedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen. ~~Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.~~

Erläuterung

Das Erfordernis in § 38 Abs. 1 S. 3 InvG-E, die Anleger über die Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren würde aus den bereits in der Begründung zu Art. 1 Nr. 32 a genannten Gründen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten und sollte daher gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 34

§ 40 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (1) Die Verschmelzung von Sondervermögen auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen oder eines richtlinienkonformen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes EU-Investmentvermögen bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt. Der Genehmigung der Bundesanstalt bedarf ferner die Verschmelzung eines richtlinienkonformen Sondervermögens auf ein EU-Investmentvermögen (grenzüberschreitende Verschmelzung). Die Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen, Gemischten Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen und Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen ist nur zulässig, soweit die Anlagegrundsätze nach den Vertragsbedingungen der zu verschmelzenden Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen.

ZKA-Alternativvorschlag

- (1) Die Verschmelzung von Sondervermögen auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen oder eines richtlinienkonformen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes EU-Investmentvermögen bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt. Der Genehmigung der Bundesanstalt bedarf ferner die Verschmelzung eines richtlinienkonformen Sondervermögens auf ein EU-Investmentvermögen (grenzüberschreitende Verschmelzung). ~~Die Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen, Gemischten Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen und Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen ist nur zulässig, soweit die Anlagegrundsätze nach den Vertragsbedingungen der zu verschmelzenden Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen.~~

Erläuterung

§ 40 Abs. 1 InvG-neu sieht vor, dass Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen, Gemischten Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen und Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen künftig nur zulässig sind, soweit die Anlagegrundsätze nach den Vertragsbedingungen der zu verschmelzenden Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen. Diese Schlechterstellung ggü. OGAW-Fonds ist vollständig zu streichen. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb z.B. ein OGAW-Geldmarktfonds in einen OGAW-Emerging Markets-Fonds problemlos verschmolzen werden kann, während bei einem Fonds mit einer identischer Anlagerausrichtung – nur in einem anderen „Rechtskleid“ – dies hingegen nicht gestattet ist. Analog OGAW-Fonds muss es vielmehr ausreichen, wenn analog § 40e Abs. 1 InvG-neu die Rücknahme der Anteile oder, soweit möglich, der Umtausch in Anteile eines anderen Sondervermögens mit ähnlicher Anlagepolitik der KAG/im Konzernunternehmen angeboten wird

Zu Art. 1 Nr. 37

§ 42a in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, so ist die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat.
- ...
- (3) Soweit Anteile nicht von der Kapitalanlagegesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von Informationen selbst nicht vornehmen kann, hat sie den depotführenden Stellen der Anleger die Informationen in angemessener Weise für eine Übermittlung an die Anleger bereitzustellen. Die depotführenden Stellen haben die Informationen unverzüglich nach der Bereitstellung den Anlegern zu übermitteln. Die depotführende Stelle kann von der Kapitalanlagegesellschaft Ersatz für ihre Aufwendungen sowie die übliche Vergütung verlangen.

ZKA-Petition

Wir regen an, § 42a Abs. 1 InvG-E grundlegend zu überarbeiten. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Einfügung von § 42a InvG-E der Umsetzung und Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen durch die KAG aufgrund Art. 7 Richtlinie 2010/42/EU, Art. 43 Richtlinie 2009/65/EG. Diese regelt jedoch nur die Informationsübermittlung in Bezug auf Fondsverschmelzungen bzw. Master/Feeder-Strukturen. Nach unserem Verständnis soll § 42a InvG-E auf die Übermittlung von Informationen nach dem Investmentgesetz insgesamt gelten.

Die Übermittlung von Informationen in Papierform, die der Gesetzgeber offensichtlich als Regelfall ansieht, kann für Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Zum einen ist den Kapitalanlagegesellschaften nicht in jedem einzelnen Fall bekannt, wo der Anleger die Anteilscheine verwahrt (z. B. durch Depotübertrag). Überdies entstünden den Kapitalanlagegesellschaften unverhältnismäßig hohe Kosten, sollten den Anlegern Informationen grundsätzlich in Papierform übermittelt werden müssen. So müssten bspw. Verkaufsprospekte in millionenfacher Auflage gedruckt und versandt werden. Dieser Mehraufwand ist auch nicht im Interesse des Anlegerschutzes zu rechtfertigen - er widerspricht vielmehr den Bedürfnissen der Anleger und damit den eigentlichen Zielen des Anlegerschutzes. Die Bereitstellung zu umfangreicher Informationen führt dazu, dass Anleger die für sie wichtigen Daten nicht mehr wahrnehmen und damit gerade nicht in die Lage versetzt werden, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 2 Richtlinie 2009/65/EG kann bspw. eine Papierfassung des Prospekts den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen kann gemäß Art. 81 Abs.1 S. 2 Richtlinie 2009/65/EG eine Papierfassung der wesentlichen Anlegerinformatio-

nen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung sollte u. E. auch für die Übermittlung von Informationen insgesamt durch die KAG gelten. Wir bitten daher, in § 42a InvG-E klarzustellen, dass eine Übermittlung von Informationen auf Papierbasis nur dann zu erfolgen hat, wenn Anleger diese bei der KAG nachfragen.

Dessen ungeachtet ist die Kostenregelung in § 42a Abs. 3 S. 3 InvG außerordentlich zu begrüßen, schafft sie doch eine sachgerechte Kostenzuweisung bei der Weitergabe von Informationen, die einzig im Interesse der Kapitalanlagegesellschaft liegt.

Zu Art. 1 Nr. 38 d)

§ 43 in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (5) ...
Die Anleger sind zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 über die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie über ihre Rechte nach Absatz 3 in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können. Die Unterrichtung gilt drei Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung mittels eines dauerhaften Datenträgers nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kapitalanlagegesellschaft den Zugang der Unterrichtung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

ZKA-Alternativvorschlag

- (5) ...
~~Die Anleger sind zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 über die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie über ihre Rechte nach Absatz 3 in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können. Die Unterrichtung gilt drei Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung mittels eines dauerhaften Datenträgers nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kapitalanlagegesellschaft den Zugang der Unterrichtung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.~~

Erläuterung

Im Sinne einer 1:1- Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG bitten wir, auf das Erfordernis, die Anleger über Änderungen der Vertragsbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zu unterrichten, zu verzichten. Eine solche Vorgabe ist auch nicht aus der in der Gesetzesbegründungen genannte Vorschrift (Art. 7 der Richtlinie 2010/42/EG) ersichtlich.

Zu Art. 1 Nr. 50

§ 63a in der Fassung des Regierungsentwurfes

Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen Feederfonds ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 mindestens 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anzulegen. Der Feederfonds darf erst dann über die Anlagegrenzen nach § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 hinaus in einem Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 45a erteilt worden ist und die Master Feeder-Vereinbarung nach § 45b Absatz 1 und, falls erforderlich, die Depotbankenvereinbarung nach § 45b Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 45b Absatz 3 wirksam geworden sind. Die Kapitalanlagegesellschaft darf bis zu 15 Prozent des Wertes des Feederfonds anlegen in

1. Bankguthaben nach § 49, sofern diese täglich verfügbar sind, und
2. Derivate nach § 51 Absatz 1, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

§ 99 Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

ZKA-Alternativvorschlag

...

2. Derivate gemäß § 51 Absatz 1, die ausschließlich für eigene Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.

Anmerkungen des ZKA

Gemäß § 63a Abs. 2 Nr. 2 InvG-E dürfen Derivate in einem Feederfonds nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Einer Klärung bedarf aus unserer Sicht, ob nur Vermögensgegenstände des Masterfonds „abgesichert“ werden dürfen, so dass sich das Marktrisikopotenzial der Gesamtkonstruktion verringert. Sollte der Feederfonds mit seinen verbleibenden max. 15 Prozent nicht auch Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG des Masterfonds absichern können, sollte dies durch den Zusatz „eigene“ Absicherungszwecke deutlich gemacht werden.

Zu Art. 1 Nr. 55 c)

§ 90h in der Fassung des Regierungsentwurfs

- (7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanz-Instituten anlegen. Regulierte Mikrofinanz-Institute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,
1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
 2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und
 3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 7 500 Euro nicht überschreitet.

Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft auch bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten anlegen, deren Geschäftstätigkeit die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem örtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig kontrolliert werden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts jedoch nur in Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanz-Instituten desselben Landes nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben.

ZKA-Alternativvorschlag

- (7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanz-Instituten und bis zu 75% des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten anlegen. Die einzelnen Darlehensforderungen dürfen 25.000 Euro nicht übersteigen.

Regulierte Mikrofinanz-Institute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und

nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,

2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und
3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 7 500 Euro nicht überschreitet.

Unregulierte Mikrofinanzinstitute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die in Satz 3 Nummer 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem örtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts jedoch nur in Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanz-Instituten desselben Landes nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben.

Erläuterung

Die Neufassung der Bestimmungen über Mikrofinanzfonds begrüßen wir. Durch sie wird ein verstärkter Anreiz geschaffen, Mikrofinanzfonds in Deutschland aufzulegen. Zur Klarstellung sollten Mikrokreditobergrenzen im Sinne der EU-Definition im Gesetz festgelegt werden.

Zu Art. 1 Nr. 65 c)

§ 99 in der Fassung des Regierungsentwurfes

- (6) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Investmentaktiengesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, ein Sondervermögen oder ein EU-Investmentvermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus den §§ 40, 40f und 40g Absatz 2 bis 5 sowie §§ 40h und 42a nichts anderes ergibt. Die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 8 enthaltenen Maßgaben finden Anwendung. Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen.

Anmerkungen des ZKA

Es ist zweifelhaft, ob der pauschale Verweis auf das Umwandlungsgesetz rechtsmethodisch ausreichend ist, da auch eine Verschmelzung mit einem Sondervermögen möglich ist. Sondervermögen sind aber nach dem UmwG keine verschmelzungsfähigen Rechtsträger.

Zu Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Art. 7 Nr. 2 ff.

§§ 43 ff. in der Fassung des Regierungsentwurfs

Vorbemerkung

Die Änderungen der §§ 43 ff. EStG sehen eine grundlegende Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens vor, wonach bei inländischen verwahrfähigen Aktien die Steuerabzugspflicht von der ausschüttenden Aktiengesellschaft auf die depotführenden Kreditinstitute verlagert wird. Begleitend hierzu erfolgt eine solche Verlagerung der Abzugspflicht auf inländische Kreditinstitute auch im Hinblick auf inländische Dividenden, die über inländische Investmentanteile vermittelt werden (Art. 9 Nr. 5). Mit dieser Neuregelung sollen missbräuchliche steuerliche Gestaltungen bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag künftig verhindert werden.

Die Verbände der Kreditwirtschaft unterstützen diese Zielsetzung des Gesetzgebers ausdrücklich. Allerdings sind die mit diesem Systemwechsel verbundenen erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen der Kreditinstitute nur dann zu rechtfertigen, wenn das neue Besteuerungskonzept im Hinblick auf die vorgegebene Zielsetzung keine „Lücken“ belässt, andererseits aber auch unnötige Bürokratie vermeidet. Dies gilt insbesondere für die besonders verwaltungsaufwändige und nicht zielführende Anforderung nach § 45 a Abs. 1 S. 1 EStG-E i.V.m. § 1 Abs. 3 a – neu -Zerlegungsgesetz-E (Artikel 10), nach der die Kreditinstitute die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden getrennt nach dem Bundesland, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anmelden sollen.

Anmerkungen im Einzelnen

1. In der Begründung zu § 43 EStG-E geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei der Einreichung von effektiven Dividendencoupons die auszahlende Stelle den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vornimmt (Begründung S. 157 unter „Inlandsabwicklung“, letzter Satz).

Wenngleich wir darin übereinstimmen, dass diese Lösung sinnvoll ist, fehlt es unseres Erachtens allerdings an der hierfür notwendigen Rechtsgrundlage, da die Kreditinstitute nach dem Wortlaut der derzeitigen Regelungen unter den §§ 43, 44 EStG nur dann zum Abzug verpflichtet sind, wenn sie die inländischen Aktien verwahren.

Wir regen daher eine Präzisierung der Gesetzesvorschriften im Hinblick auf die Abzugspflicht bei Tafelgeschäften über inländische verwahrfähige Aktien an.

2. Wir bedauern außerordentlich, dass bislang offenbar im Zusammenhang mit dem Bundesländer-Finanzausgleich die grundlegende Änderung des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht nachvollzogen wird und bitten dringend, von der in § 45 a Abs. 1 S. 1 EStG-E i.V.m. § 1 Abs. 3 a – neu -Zerlegungsgesetz-E (Artikel 10) vorgesehenen gesonderten Angabe der

Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden nach dem Bundesland, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, abzusehen. Die im § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG-E eingeführte Verpflichtung zur gesonderten Angabe der Kapitalertragsteuern auf die Erträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG nach Ländern, in denen sich die Orte der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befinden, kann von der Kreditwirtschaft nicht erfüllt werden.

Kreditinstitute sind gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG zur Verrechnung von Verlusten mit positiven Kapitalerträgen verpflichtet. Von einer spezifischen Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste abgesehen, werden dabei grundsätzlich alle negativen Kapitalerträge von der zu bildenden Summe von positiven Kapitalerträgen abgezogen. Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei inländischen Dividenden bedingt, dass die Summe aller in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 - 12 EStG-E genannten Erträge um verrechenbare Verluste gemindert wird. Dieser Differenzbetrag ist – vom Sparerpauschbetrag abgesehen – die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer kann nach dieser gesetzlich vorgeschriebenen Differenzbildung nicht mehr aufgeteilt werden auf Steuerbeträge, die auf inländische Dividenden entfallen, und auf die übrigen Steuerbeträge.

Davon abgesehen wäre ein gravierender organisatorischer Mehraufwand in der Kreditwirtschaft und bei WM Datenservice im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteueranmeldung verbunden. Stamm-, Emittenten-, und/oder Erträgnisdaten müssten mit zusätzlichen „Länderschlüsseln“ versehen werden und in die organisatorische Abwicklung der Banken integriert werden. Keinesfalls darstellbar wäre diese Zuordnung hinsichtlich der Dividendenanteile von Ausschüttungen von Investmentfonds.

Vor dem Hintergrund, dass die in der Begründung beschriebene Zielsetzung, dass die Kapitalertragsteuer dem Land zugewiesen wird, in dem sich der Ort der Leitung der Kapitalgesellschaft befindet, ohnehin nicht erreicht werden könnte, appellieren wir mit Nachdruck dafür, von dieser aufwändigen und kostenintensiven Zusatzanforderung an die Kreditinstitute abzusehen. Vielmehr sollten die künftig dem Steuerabzug auf Ebene der auszahlenden Stellen unterworfenen Dividenden in der gleichen Weise wie alle bislang dem Zahlstellenprinzip unterliegenden Erträge im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden.

Sollte dies (noch) nicht konsensfähig sein, sollte die Berechnung des den einzelnen Ländern zustehenden KapSt-Betrages auf inländische Dividendenerträge aus den von den Emittenten veröffentlichten Ausschüttungsvolumina, den von den Kreditinstituten anzumeldenden Abstandnahmefällen in Nichtveranlagungsfällen und den beim BZSt für die vergangenen Jahre vorliegenden Verrechnungsparametern (Aufteilung der Erstattungsbeträge in NV-Fällen bis 2009 auf die Länder) erfolgen. Dieses Verfahren ließe sich weitgehend mit den bereits vorhandenen Daten fortführen.

Zu Artikel 9

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Zu Art. 9 Nr. 5

§ 7 in der Fassung des Regierungsentwurfs

Vorbemerkung

Die Änderungen des § 7 Abs. 3 InvStG-E sehen entsprechend der Regelung bei im Inland verwahrten Aktien (Art. 7 Nr. 2 ff.) eine Verlagerung der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug im Hinblick auf die über inländische Investmentanteile vermittelten inländischen Dividenden auf die depotführenden Kreditinstitute vor. Damit soll die zur Lösung der Leerverkaufsproblematik bei Direktanlage in Aktien entwickelte Lösung im Bereich der Besteuerung von Investmentanteilen parallel nachvollzogen und abgesichert werden.

Im Hinblick auf diese von uns ebenfalls unterstützte Zielsetzung ergeben sich aus unserer Sicht allerdings eine Reihe notwendiger Nachbesserungen.

Anmerkungen im Einzelnen

1. Das Problem der Leer-Rückgaben von Anteilen an inländischen thesaurierenden Investmentfonds ist im Gesetz nicht gelöst. Wenn die Kapitalanlagegesellschaften den Bestand der umlaufenden Anteile nach den Rückgabeeanzeigen ermitteln und nicht überprüfen, ob diese Anteile tatsächlich zurückgegeben werden, besteht die Gefahr, dass der Bestand und die auf die Erträge entfallende Kapitalertragsteuer zu gering berechnet wird. Im Hinblick auf den Dividendenanteil würde den Kreditinstituten dann zu wenig Liquidität für den Kapitalertragsteuerabzug zur Verfügung gestellt und hinsichtlich der anderen steuerpflichtigen Erträge zu wenig Kapitalertragsteuer an den Fiskus abgeführt. Dies ist aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht akzeptabel und erfordert eine Regelung, die klarstellt, dass die Kreditinstitute die auf die berechtigten Bestände entfallende Kapitalertragsteuer auf jeden Fall von den die Investmentvermögen verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften anfordern können. Dieser Gedanke findet sich in der Begründung des Gesetzgebers (S. 165), kommt allerdings im Wortlaut des § 7 Abs. 3 S. 4 InvStG-E unseres Erachtens noch nicht deutlich genug zum Ausdruck.

Wir bitten klarzustellen, dass die inländischen Investmentvermögen den auszahlenden Stellen die für den Steuerabzug erforderlichen Beträge auf deren Anforderung zur Verfügung zu stellen haben, unabhängig davon, welche Kapitalertragsteuer die Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen ihres Ertragsausgleichs ermittelt hat.

2. § 7 Abs. 3 InvStG-E sieht den Übergang der Steuerabzugsverpflichtung auf die depotführenden Kreditinstitute lediglich im Hinblick auf den inländischen Dividendenanteil und bestimmte inländische Grundstückserträge vor. Bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds verbleibt es hinsichtlich anderer steuerpflichtiger Ertragsteile allerdings bei der Abzugspflicht der Investmentgesellschaften. Das Konzept des Gesetzgebers, die Leerver-

kaufproblematik dadurch zu lösen, dass die Steuerabzugspflicht der Stelle auferlegt wird, die die Kapitalertragsteuer auch abführt und dem Anleger gegebenenfalls auch bescheinigt, wird insoweit nur unvollständig umgesetzt.

Wir schlagen daher vor, die Steuerabzugspflicht im Hinblick auf alle steuerpflichtigen (ausgeschütteten oder thesaurierten) Fondserträge auf die Kreditinstitute zu übertragen. Dies setzt allerdings zwingend eine Lösung der unter 1. beschriebenen Problematik von Leer-Rückgaben voraus, da sich diese ansonsten noch gravierender auswirken würde.

3. Es fehlt an einer dem § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 4 EStG entsprechenden Regelung, die es erlaubt, einen im Zusammenhang mit einem Leerverkauf eines Investmentanteils über den Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungstermin entstehenden „künstlichen“ Ertrag dem „regulären“ Ertrag aus dem Investmentanteil gleichzustellen und dem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen. Eine solche Rechtsgrundlage ist erforderlich, damit das Kreditinstitut den Leerverkäufer mit der Kapitalertragsteuer belasten kann (Bruttobelastung), da von den inländischen Investmentgesellschaften nur die Kapitalertragsteuer auf den berechtigten Bestand ihrer Kunden angefordert werden soll.
4. Anders als bei der Direktanlage in Aktien sieht § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1b InvStG-E bei Auszahlung oder Gutschrift von Investmenterträgen im Tafelgeschäft eine Abzugspflicht der auszahlenden Stelle vor. Dies soll nach Satz 4 der Vorschrift auch für ausschüttungsgleiche Erträge thesaurierender inländischer Investmentfonds gelten. In letzterem Fall ist den auszahlenden Stellen allerdings der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile und damit der während der Besitzzeit des Anlegers aufgelaufene Gesamtertrag nicht bekannt. Die Situation ist hier vergleichbar mit der Einlösung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, weshalb sich eine Regelung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für die ab dem Wirksamwerden der Neuregelung als zugeflossen geltenden noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus inländischen Investmentanteilen anbieten dürfte.

* * *

